Netzwerk Schweizer Naturzentren | www.naturzentren.ch
Réseaux suisse des centres nature | www.centre-nature.ch
Rete svizzera die centri natura | www.centri-natura.ch

NSNZ/RSCN | c/o éducation 21 | Monbijoustrasse 31 | 3011 Bern
Christoph.Frommherz@education21.ch | Tel. 031 321 00 25 | PC 01-24523-7

Verein „Netzwerk Schweizer Naturzentren“ – Statuten

Stand: 11. November 2021

1. Name

1.1 Unter dem Namen **„Netzwerk Schweizer Naturzentren“** besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Naturzentren in der Schweiz.

2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

a. Vernetzung der Naturzentren untereinander und mit weiteren nationalen sowie internationalen Partnern
b. Förderung der Zusammenarbeit sowie des Informations- und Erfahrungsaustausches
c. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere dem Bund
d. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder können die Trägerorganisationen von Naturzentren der Schweiz sein.

3.2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3.3 Ein Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erfolgen und ist der Geschäftsstelle schriftlich bekannt zu geben.

3.4 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere wenn der Beitrag für zwei Jahre nicht gezahlt wurde. Dem Mitglied steht das Rekursrecht innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung offen.

4. Beiträge und Haftung

4.1 Der Verein finanziert sich durch

a. jährliche Mitgliederbeiträge. Ist ein Mitglied Träger von mehreren Naturzentren, ist der jährliche Mitgliederbeitrag entsprechend zu multiplizieren.
b. weitere, freiwillige Beiträge der Mitglieder
c. Spenden und Legate
d. Projektfinanzierungen
e. Erträge des Vereinsvermögens
f. weitere Vereinsaktivitäten
g. Mittel der öffentlichen Hand

4.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

a. Delegiertenversammlung
b. Vorstand
c. Revisionsstelle.

6. Delegiertenversammlung

6.1 Die Delegiertenversammlung (DV) besteht aus den Delegierten der Mitglieder. Hierbei entspricht die Anzahl der vom Mitglied zu nominierenden Delegierten der Anzahl der von ihm getragenen Naturzentren, für welche es auch den Mitgliederbeitrag gemäss 4.1.a entrichtet. Die Mitglieder delegieren somit eine Person pro Naturzentrum und melden diese der Geschäftsstelle.
Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Delegiertenversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

a. eine virtuelle DV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail.
b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

6.2 Die DV hat folgende Rechte und Pflichten:
c. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.
d. Genehmigung des Tätigkeitsberichts, des Programms, des Budgets und der Rechnung sowie Entlastung des Vorstandes
e. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Revisionsstelle für jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
f. Festlegen der Mitgliederbeiträge.

6.3 Die jährlich mindestens einmal stattfindende DV wird vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche DV ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen oder der Vorstand dies beschliesst.

6.4 Die Einladungen sind 1 Monat vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden den Mitgliedern zuzustellen.

6.5 Anträge der Mitglieder, über die an der DV abgestimmt werden soll, sind mindestens 2 Monate vor der Versammlung der Geschäftsstelle schriftlich und begründet einzureichen.

6.6 Die DV ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jede und jeder an der Versammlung anwesende Delegierte hat eine Stimme.

6.7 Beschlüsse der DV erfolgen durch das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende der DV den Stichentscheid. Beschlüsse gemäss 10.1 benötigen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der Stimmenden.

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der DV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten selbst.

7.2 Der Vorstand beruft die DV ein und bereitet deren Geschäfte vor; die Präsidentin oder der Präsident, bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führen den Vorsitz der DV. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der DV.

7.3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Sämtliche Befugnisse, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind, stehen ihm zu.

7.4 Für den Verein können zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstandes sowie die Leitung der Geschäftsstelle rechtsverbindlich unterzeichnen. Die Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien.

7.5 Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident können mit Drittpersonen besetzt werden, die nicht Delegierte eines Mitglieds sind. In diesem Falle erhalten diese Personen als Ausnahmeregelung zu Artikel 3.1 den Status von Einzelmitgliedern und sind ebenfalls stimmberechtigt.

8. Revisionsstelle

8.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachkompetenten Personen.

8.2 Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der DV schriftlichen Bericht.

9. Geschäftsstelle

9.1 Der Verein führt eine Geschäftsstelle.

9.2 Sie wird vom Vorstand gewählt und untersteht diesem.

10. Statutenänderungen und Auflösung

10.1 Änderungen der Statuten und eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden der DV.

10.2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital durch die DV einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. Juni 2014 in Bern beschlossen, treten sofort in Kraft und wurden an der ersten Delegiertenversammlung vom 25. September 2014 bestätigt. Am 11. November 2021 wurde 6.1 revidiert.

Präsident: Werner Müller Vizepräsidentin: Dolores Ferrari